

1. Allgemeines

Für die Ausführung unseres Auftrages sowie eventueller Auftragsnachträge gelten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen.

In Angeboten, Bestätigungen oder sonstigen Erklärungen des Lieferanten festgelegte Verkaufs- oder Lieferbedingungen sind für uns, auch ohne unseren Widerspruch und trotz einer etwaigen Erklärung des Lieferanten, fremde Bedingungen nur durch seine Zustimmung anerkennen zu wollen, unverbindlich, soweit sie nicht von uns schriftlich anerkannt werden. Als Anerkennung gilt weder unser Schweigen auf die Zusendung von Bedingungen des Lieferanten noch der fehlende Widerspruch gegenüber der Durchführung eines Auftrages durch den Lieferanten. Falls der Lieferant einzelne der nachfolgende Bedingungen nicht anerkennen will, muss er ihnen vor Vertragsschluss ausdrücklich schriftlich widersprechen.

2. Bestellung

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb von einer Frist von 1 Woche schriftlich anzunehmen. Nur schriftliche, mit rechtsverbindlichen Unterschriften versehene Bestellungen haben Gültigkeit. Das gleiche gilt für elektronisch übermittelte Vorgänge, welche einen entsprechenden Zusatz im Bestelltext aufweisen. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung, um Verbindlichkeit zu erlangen. Das gleiche gilt für etwaige nachträgliche Vereinbarungen.

Ist nichts anderes schriftlich vereinbart, gelten die in der Bestellung angeführten Netto-Preise als Festpreise und verstehen sich franko unserem Werk einschließlich Verpackung.

3. Lieferung

a) Stand der Technik

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind nur neue, nicht gebrauchte Teile zu liefern, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Bei Lieferungen, die dieser Bestimmung nicht entsprechen, behalten wir uns vor, ggf. Schadenersatz zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.

b) Lieferfrist / Liefertermin

Die Lieferzeit läuft wenn nicht anders vereinbart, vom Tage der Auftragserteilung an. Die bestellten Waren müssen an den vorgeschriebenen Liefertagen bei den angegebenen Empfangsstellen eingehen. Sobald der Lieferant, bei Wahrung der kaufmännischen Sorgfaltspflicht annehmen kann, dass ihm die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist nicht möglich ist, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der zu erwartenden Terminüberschreitung anzuzeigen. Bei Terminüberschreitungen behalten wir uns vor, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Ansprüche, Erfüllung innerhalb einer von uns gesetzten Nachfrist sowie bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Ersatz des Verspätungsschadens zu verlangen. Alternativ behalten wir uns vor, nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist und einem gleichzeitigen Hinweis unsererseits, dass nach Ablauf der Frist die Annahme, der Leistung abgelehnt werde, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

c) Lieferumfang

Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behalten wir uns vor.

d) Versand

Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen auf Kosten und Gefahr des Lieferers spesenfrei an die angegebene Versandadresse. Die Gefahr geht erst mit Abnahme an der Versandadresse auf uns über.

4. Rechnungsstellung und Zahlung

Rechnungen sind unter Angabe unserer Auftrags- und Lieferantenummer in 2-facher Ausfertigung sofort nach erfolgter Lieferung gesondert durch die Post an uns einzusenden. Sofern nicht anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung nach unserer Wahl entweder innerhalb 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder 30 Tagen netto. Beanstandungen der Lieferungen berechtigen uns, fällige Zahlungen ganz oder teilweise zurückzubehalten.

5. Abnahme, Gewährleistung und Haftung

a) Die gelieferte Ware wird geprüft, sobald es der ordentliche Geschäftsgang erlaubt. Wegen fehlerhafter Lieferung können wir innerhalb 1 Monats nach Prüfung der Waren rügen. Mängel, die sich erst bei Verarbeitung oder Ingebrauchnahme der gelieferten Waren herausstellen, können wir noch unverzüglich nach ihrer Entdeckung rügen.

b) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Lieferung/Leistung keine Mängel aufweist, die vereinbarten oder zugesicherten Eigenschaften besitzt, den anzuwendenden Vorschriften entspricht und entsprechend dem neuesten Stand der Technik erbracht wird. Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate ab Verwendung oder Inbetriebnahme, längstens jedoch 30 Monate nach Gefahrübergang. Bei Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist erneut. Bei von uns nicht gewünschten Teillieferungen beginnt die Gewährleistungszeit erst mit der letzten Lieferung.

c) Neben den gesetzlichen Gewährleistungsrechten steht uns das Recht auf unverzügliche Nachbesserung durch den Auftragnehmer zu. In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant die Beseitigung eines Mangels nicht innerhalb einer von uns gesetzten Frist durchführt, können wir auf Kosten des Lieferanten den Mangel selbst beseitigen oder beseitigen lassen. Seine Gewährleistungsverpflichtung im übrigen wird dadurch nicht berührt.

Uns durch den Gewährleistungsfall entstehenden Schaden sowie uns entstandene Kosten (Fehlersuchkosten, eigene Kapazitätsbelegung etc.) hat der Auftragnehmer zu tragen.

d) Der Lieferant/Hersteller ist verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, die an uns im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Produkthaftung gestellt werden. Werden wir aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbaren Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant/Hersteller insoweit gegenüber uns ein, wie er auch unmittelbar haften würde.

Der Lieferant/Hersteller verpflichtet sich, sein Produkt entsprechend den Anforderungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung zu konstruieren, zu überwachen, entsprechende Instruktionen zu geben und uns im Falle der Gefahr eines Produktfehlers unverzüglich zu informieren, damit gemeinsam nach Schadensminderungs- bzw. Schadensverhütungs- möglichkeiten gesucht werden kann.

Für unsere Maßnahmen zur Schadensabwehr (Rückrufaktionen) haftet der Lieferant/Hersteller, soweit er dazu rechtlich verpflichtet ist. Sofern wir den Lieferanten/Hersteller im Rahmen der Produkthaftung in Anspruch nehmen wollen, werden wir ihn unverzüglich und umfassend informieren. Der Lieferant/Hersteller verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten und uns diese auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

6. Ursprungsnachweis für eine Ware

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Überprüfung der Ursprungsnachweise durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen, als auch eventuell erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird.

7. Schutzrechte

Der Lieferant sichert zu, dass der von ihm hergestellte/gelieferte Gegenstand frei von gewerblichen oder sonstigen Schutzrechten Dritter ist. Sollten Dritte Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen oder sonstigen Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Herstellung, Aufstellung und Verwendung des Liefergegenstandes geltend machen, wird der Lieferant uns hiervon freistellen. Diese Freistellung gilt auch gegenüber unseren Abnehmern. Auf Verlangen hat der Lieferant uns oder unseren Abnehmern auf seine Kosten das Nutzungsrecht hinsichtlich der betroffenen Schutzrechte zu beschaffen bzw. den Liefergegenstand oder das Verfahren dergestalt zu ersetzen, dass keine Schutzrechte verletzt werden.

8. Eigentumsvorbehalt - Beistellung - Werkzeuge - Geheimhaltung

Eigentumsvorbehaltsregelungen des Lieferanten erkennen wir nicht an.

Sollten wir im Rahmen der Gewährleistung Lieferungen/Leistungen zurückweisen, die von uns bereits bezahlt oder angezahlt sind, bedeutet die Zurückweisung keine Aufgabe unserer Eigentumsposition an den zurückgewiesenen Lieferungen/Leistungen, bis sie durch entsprechenden Gegenwert ausgeglichen sind. Bei Bestellung neuer Gegenstände räumt uns der Lieferant ein Eigentumsrecht im Werte der von uns geleisteten Anzahlung an dem Material und/oder Bau- und Einzelteilen das von uns bestellten Gegenstandes ein.

b) Material, Fertigungs- und Hilfsmitteln, die wir beigestellt haben, bleiben unser Eigentum. Wird das von uns beigestellte Material mit anderen Gegenständen oder Materialien untrennbar vermischt, so erwerben wir Alleineigentum bzw. Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts unseres Materials zu den anderen vermischten Materialien/Gegenständen im Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass das Material des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt.

c) Wir sind und bleiben Eigentümer aller Werkzeuge, Modelle, Muster, Zeichnungen, Formen, usw. die dazu bestimmt sind, der Herstellung von Liefergegenständen für SMW Service und Pumpentechnik GmbH zu dienen (SMW-Fertigungsmittel), und zwar auch dann, wenn diese vom Lieferanten hergestellt oder beschafft werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die SMW-Fertigungsmittel unverwischbar und unverlierbar als unser Eigentum zu kennzeichnen und uns die Kennzeichnung auf Verlangen nachzuweisen. Spätestens mit der Kennzeichnung geht das Eigentum/Anwartschaftsrecht auf uns über. Der Lieferant darf SMW-Fertigungsmittel oder mit ihnen hergestellte Gegenstände ohne unsere schriftliche Einwilligung nicht an Dritte überlassen oder für sie verwenden. Selbst wenn der Lieferant aus welchen Gründen auch immer Eigentümer der SMW-Fertigungsmittel geworden sein sollte, können wir dieselben jederzeit herausverlangen. Der Lieferant kann demgegenüber kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Etwaige Verwendungsersatzansprüche oder sonstige Ansprüche des Lieferanten werden von der Herausgabepflicht nicht berührt. Der Lieferant hat die SMW-Fertigungsmittel auf seine Kosten rechtzeitig zu warten und zu pflegen. Er haftet für Verlust und Beschädigung. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, die SMW-Fertigungsmittel zum Neuwert auf eigene Kosten in erforderlichem Umfang gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Lieferant hat uns unverzüglich vom Verlust, von Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen der SMW-Fertigungsmittel zu unterrichten.

d) Der Lieferant wird SMW-Fertigungsmittel, Fertigungsmethoden, unsere Bestellungen und damit zusammenhängenden Eigenheiten als Geschäftsgeheimnisse behandeln. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offengelegt werden.

9. Unfallverhütung, Gerätesicherheit

a) Für die Ausführung von Lieferung und Leistung gelten das Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) die Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften (VGB Vorschriften) gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bzw. anwendbaren harmonisierten EU-Richtlinien.

b) Unterlagen und Dokumentationen sind uns im Rahmen obengenannter Vorschriften und sonstiger gesetzlicher Erfordernisse zur Verfügung zu stellen.

c) Der Lieferant haftet für Schäden, die uns, unseren Abnehmern oder Dritten aus der Nichtbeachtung dieser Regelungen entstehen.

10. Bundesdatenschutzgesetz

Der Lieferant darf ihm übermittelte, personenbezogene Daten nur für den Zweck verarbeiten oder im Sinne des 28 BDSG nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Eine andere Nutzung oder die Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand

a) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist die im Bestellschreiben angegebene Empfangsstelle.

b) Gerichtsstand für alle sich aus unserer Bestellung ergebenden Streitfälle ist das zuständige Gericht am Firmensitz des Bestellers, soweit nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Gerichtsstand gilt. Wir sind auch berechtigt, an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu klagen.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.